



Allgemeine Auftrags-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Asphalt Malibu GmbH & Co. KG

§ 1

Geltungsbereich, Ausschluss der Geltung abweichender Geschäftsbedingungen

- (1) Vorbehaltlich des nachfolgenden Satz 3 basieren alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen auf diesen Bedingungen (nachfolgend "**AGB**" genannt). Nachstehende Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend "**Kunde**" genannt). Diese AGB gelten nicht für die Anlieferung und Annahme von Recycling-Rohmaterialien des Kunden an den Sitz unseres Recycling-Platzes (nachfolgend „**RC-Platz**“ genannt), wofür unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Materialannahme gelten.
- (2) Es gelten ausschließlich unsere AGB. Die Anwendbarkeit anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, wir haben dieser Anwendung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (3) Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (4) Unsere AGB gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis für künftige Angebote, Lieferungen und Leistungen an den Kunden. Sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen unseres Unternehmens erfolgen auf der Grundlage dieser Auftrags-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Sie gelten auch ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis für künftige Angebote, Lieferungen und Leistungen an den Kunden.

§ 2

Vertragsschluss, Lieferumfang, Warengattung und Änderungen, Abtretungsverbot

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart. Abschlüsse und Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch unsere Lieferung verbindlich. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- (2) Für den Umfang der Lieferung und Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder, sofern diese nicht vorliegt, unser Angebot maßgebend.
- (3) Die von uns gelieferten bituminösen Baustoffe und RC-Baustoffe werden entsprechend den jeweils einschlägigen, gültigen Rechtsvorschriften und DIN-Normen hergestellt. Die Fertigung wird laufend entsprechend diesen Vorgaben überwacht.
- (4) Der Kunde ist für die richtige Auswahl der für seine Zwecke passenden oder erforderlichen bituminösen Baustoffe und RC-Baustoffe gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften allein verantwortlich.

- (5) Maße und Gewichte unterliegen den üblichen Abweichungen. Als maßgebend für die Abrechnung gilt das von uns nach Aufmaß oder auf einer amtlich geprüften Waage ermittelte Gewicht.
- (6) Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen uns gerichtete Forderungen oder Rechte aus der Geschäftsverbindung ohne unsere Zustimmung an Dritte abzutreten oder auf Dritte zu übertragen. Das Gleiche gilt für unmittelbar kraft Gesetzes gegen uns entstandene Forderungen und Rechte.

§ 3

Lieferfristen, Lieferumfang, Mengenabweichungen

- (1) Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien.
- (2) Die vereinbarte Lieferfrist ist eine angestrebte Lieferfrist, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
- (3) Die vereinbarte Lieferfrist beginnt frühestens mit Abschluss des Vertrages und setzt die Abklärung aller kaufmännischen und technischen Fragen voraus. Der Beginn der Lieferfrist setzt voraus, dass der Kunde alle erforderlichen Unterlagen oder Genehmigungen zur Verfügung gestellt hat und etwaig vereinbarte Vorauszahlungen geleistet hat.
- (4) Die Lieferung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, „ab Werk“, Incoterms 2010. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unmittelbar nach Mitteilung der Versandbereitschaft abzuholen.
- (5) Die Lieferfrist bei der Lieferung „ab Werk“, Incoterms 2010, ist eingehalten, wenn die Kaufsache innerhalb der vereinbarten Frist ausgesondert und versandbereit ist und dies dem Kunden mitgeteilt wurde.
- (6) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen in Fällen höherer Gewalt sowie bei Eintritt unvorhergesehener außergewöhnlicher Ereignisse bei uns oder unserem Lieferanten, sofern diese Ereignisse von uns nicht zu vertreten sind und unsere Leistungsverpflichtungen betreffen. Verlängert sich die Lieferfrist aufgrund solcher Umstände unangemessen, ist der Kunde berechtigt, nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Nachfrist vom Vertrag oder, soweit der Kunde an einer Teillieferung Interesse hat, vom nicht erfüllten Teil des Vertrags zurückzutreten. Haben wir bereits einen Teil der uns obliegenden Leistungen erfüllt, kann der Kunde vom gesamten Vertrag nur dann zurücktreten, wenn er für die erbrachten Teilleistungen nachweislich keine Verwendung hat. Anderweitige gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.
- (7) Geraten wir mit der Lieferung in Verzug, ist der Kunde nach Setzen einer angemessenen Nachlieferungsfrist und fruchtlosem Fristablauf berechtigt, vom Vertrag oder, soweit der Kunde eine Teillieferung abgenommen hat, vom nicht erfüllten Teil des Vertrags zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Kunden - insbesondere Schadensersatzansprüche statt der Leistung sowie Ersatz des Verzögerungsschadens - sind ausgeschlossen, soweit nachstehend § 8 nichts anderes bestimmt. In den Fällen, in denen § 8 dieser Bedingungen eine Haftung wegen verspäteter Lieferung vorsieht, sind die Verzugsschäden der Höhe nach begrenzt auf einen Wert von 0,5 % pro Woche, höchstens jedoch auf 5 % des Wertes des Teils der Lieferung, die infolge des

Lieferverzuges vom Kunden nicht rechtzeitig genutzt werden konnte. Den Vertragspartnern steht das Recht zu, einen höheren bzw. niedrigeren Verzögerungsschaden nachzuweisen.

- (8) Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit und Teillieferungen sind zulässig, so weit entgegenstehende Interessen des Kunden hierdurch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
- (9) Für den Ablauf der Lieferung gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:
 - a) Die benötigten Güter und Mengen sind schriftlich oder fernmündlich durch den vom Kunden benannten Beauftragten oder den uns bekannten Baustellenleiter oder Polier des Kunden abzurufen, regelmäßig 48 Stunden vor dem Lieferzeitpunkt.
 - b) Muss das Einbringen unserer bituminösen Baustoffe seitens des Kunden verschoben werden, so sind wir am Tage vor dem vorgesehenen Lieferzeitpunkt, spätestens aber 24 Stunden vor der vorgesehenen Abholung zu verständigen. Unterbleibt die rechtzeitige Benachrichtigung, hat der Kunde die Vergütung für alle hergestellten Mengen zu tragen, gleichgültig, ob er sie abnimmt oder nicht. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, insbesondere der durch die verspätete Benachrichtigung entstandenen Kosten, bleibt vorbehalten.
 - c) Die Ladung (Asphaltnischgut) ist aus emissionsschutzrechtlichen Auflagen der Genehmigungsbehörde, sofort nach dem Beladevorgang mindestens mit einer geeigneten schweren Plane abzudecken. Erst danach darf das Betriebsgrundstück verlassen werden. Bei Zuwiderhandlung erhält der Kunde kein weiteres Mischgut, bis sichergestellt ist, dass diese Auflage eingehalten werden kann.
 - d) Ist Lieferung frei Baustelle vereinbart, hat der Kunde für unsere Transportfahrzeuge (Gesamtgewicht bis 44 Tonnen) für eine ausreichend feste Fahrbahn bis zur Entladestelle zu sorgen. Für alle durch eine nicht ausreichend befestigte Fahrbahn entstehende Schäden haftet der Kunde ohne Rücksicht auf Verschulden. Ausreichend feste Fahrbahn bedeutet eine Fahrbahn, die mit beladenem, schwerem Lastzug aus eigener Kraft befahren werden kann. Er hat ferner dafür einzustehen, dass die Fahrzeuge unbehindert und ohne Wartezeit an die Baustelle heranfahren können. Ist die Zufahrt zur Abladestelle aus irgendwelchen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar, so erfolgt die Entladung an der Stelle, bis zu welcher das Fahrzeug ungehindert gelangen kann. Für den Fall der Nichteinhaltung vorstehender Pflichten bleiben die uns gesetzlich zustehenden Rechte vorbehalten.
 - e) Ist Lieferung frei Baustelle vereinbart, ist nach Eintreffen auf der Baustelle alsbald mit der Entleerung der Fahrzeuge zu beginnen. Der Kunde ist verpflichtet, hierzu die notwendigen Vorbereitungen zu treffen.
 - f) Die Entleerung besorgt unser Personal, soweit es sich um maschinelle Entleerung von Lkw-Kippern handelt. Der Kunde ist für die Entladung selbst verantwortlich, wenn ein Abschütten der gelieferten Menge nicht möglich ist.
 - g) Dem Preis frei Baustelle ist eine Entladezeit von 20 Minuten zugrunde gelegt. Längere Wartezeiten werden nach Stundennachweis gemäß unseren im Zeitpunkt der Entladung geltenden Stundensätzen dem Kunden in Rechnung gestellt.

- h) Für Restmengen, die vom Kunden nicht abgenommen werden, wird keine Gutschrift erteilt. Wir sind berechtigt, die Kosten für die Beseitigung solcher Restmengen dem Kunden zu berechnen.
- i) Ist Lieferung frei Baustelle vereinbart, ist bei jeder Anlieferung die Ordnungsmäßigkeit des auf dem Lieferschein bezeichneten Materials nach Menge und Zusammensetzung durch Unterschrift zu bescheinigen. Transportschäden und Fehlmengen sind am Tage des Empfangs der Lieferung fernmündlich anzuzeigen und anschließend schriftlich zu bestätigen. Fehlmengen, die nach Beförderung durch werkseigene oder fremde Lkw festgestellt werden, sind durch schriftliche Erklärung des Lkw-Fahrers und der bei der Entladung beteiligten Personen mit Angabe der Namen und genauen Anschriften zu belegen.

§ 4

Preise, Zahlung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich unsere Preise für Lieferungen "ab Werk", verladen und verwogen, zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, selbst wenn diese nicht ausdrücklich ausgewiesen ist, und zuzüglich Kosten für Fracht und anderer auftretender Kosten.
- (2) Die Preisberechnung erfolgt aufgrund unserer zur Liefer- oder Leistungszeit jeweils gültigen Preislisten, die in unserem Werk aushängen, oder aufgrund schriftlicher Einzelvereinbarung.
- (3) Preise frei Empfangsort oder frei Baustelle gelten unter Zugrundelegung voller Ladungen und Fuhren und bei Ausnutzung des vollen Ladegewichts.
- (4) Ist Lieferung frei Baustelle vereinbart, erfolgen Frachtangaben unverbindlich. Den Preisen liegen die am Tage des Angebots geltenden Frachten und Versandkosten zugrunde. Nachträgliche Veränderungen der Frachtmengen oder Versandkosten gehen zu Gunsten oder zu Lasten des Kunden. Nebenkosten wie Maut- und Ladestraßengebühren, Standgelder usw. sowie während der Dauer des Vertrages eintretende Umwegfrachten, Verkehrsabgaben und Steuern trägt der Kunde.
- (5) Unsere Rechnungen sind sofort rein netto ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (6) Der Kunde kommt spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung in Verzug, sofern nicht andere verzugsbegründende Umstände (beispielsweise eine Zahlungserinnerung oder eine kürzer vereinbarte Zahlungsfrist oder eine kalendermäßig bestimmte Zahlungsfrist), die zu einem früheren Verzugseintritt führen, vereinbart wurden. Ab Verzugseintritt schuldet der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Zusätzlich behalten wir uns im Falle des Verzuges vor, eine Verzugspauschale in Höhe von 40,00 € zu berechnen. Weitere vertragliche oder gesetzliche Rechte bleiben hiervon unberührt.
- (7) Im Falle des Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, weitere Lieferungen von der vollständigen Zahlung der in Verzug befindlichen Forderungen abhängig zu machen.

- (8) Wir behalten uns eine Änderung der vereinbarten Preise vor, sofern unsere Kosten für Löhne und Gehälter, Rohmaterialien oder Betriebsstoffe, Energiekosten oder sonstige Materialien ab Vertragsschluss bis zur Ausführung des Vertrages mehr als nur unerheblich ansteigen. Dieses Recht gilt auch für Lieferungen und Leistungen aus einem Dauerschuldverhältnis.
- (9) Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt oder erkennbar, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, uns jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, so sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen oder die Belieferung einzustellen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder Stellung angemessener Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung von solchen Sicherheiten vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist verpflichtet, uns alle durch die Nichtausführung des Vertrages entstehenden Schäden zu ersetzen.
- (10) Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist nur zulässig, sofern die Gegenforderungen des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. In diesem Fall ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur in einem Umfang zulässig, der in einem angemessenen Verhältnis zu dem gerügten Mangel steht. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht.

§ 5

Gefahrübergang, Versand, Verpackung

- (1) Unsere Lieferungen erfolgen mangels abweichender Vereinbarung „ab Werk“, Incoterms 2010.
- (2) Die Gefahr geht in allen Fällen, auch bei frachtfreier Lieferung, mit der Aushändigung des Liefergegenstandes an die Transportperson auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn wir selbst transportieren oder transportieren lassen, selbst wenn wir die Versendung auf eigene Kosten oder die Anfuhr übernommen haben (frei Bestimmungsort). Verzögert sich die Absendung aus Gründen, die in der Person des Kunden liegen, so geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Kunde über.
- (3) Die Art und Weise der Versendung der Gegenstände einschließlich des Versandwegs und der Transportmittel obliegt uns, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- (4) Eine Transportversicherung für die Liefergegenstände wird nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch und auf Kosten des Kunden vorgenommen.

§ 6

Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand vor bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung herrührender Forderungen einschließlich solcher aus Schecks und Wechseln sowie etwaiger scheck- und wechselrechtlicher Regressansprüche aus erfüllungshalber erfolgten Scheck- oder Wechselzahlungen. Bei Zahlungen im sogenannten Scheck-Wechsel-Verfahren behalten wir uns das Eigentum am Liefergegenstand vor, bis die Regressgefahr aus den von uns zur Verfügung gestellten Wechseln erloschen ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderung.
- (2) Eine Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes nimmt der Kunde für uns vor, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Verbindet, vermischt, vermengt oder verarbeitet der Kunde den Liefergegenstand mit anderen Waren, erhalten wir an der daraus hervorgehenden Ware Miteigentum, welches der Kunde für uns verwahrt. Der Miteigentumsanteil bestimmt sich nach dem Verhältnis des Rechnungswertes des Liefergegenstandes zum Wert der neu hergestellten Ware. Die Verbindung, Vermischung, Vermengung oder Verarbeitung des Liefergegenstandes ist im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zulässig, soweit uns die vorstehenden Sicherungsrechte gewahrt bleiben. Die Verbindung der Liefergegenstände mit einem Grundstück ist, vorbehaltlich nachstehend Abs. (6), zulässig, soweit die Forderungsabtretung gemäß nachstehend Abs. (4) sichergestellt ist.
- (3) Der Kunde darf die Liefergegenstände und die aus ihnen gemäß vorstehend Abs. (2) hervorgegangenen Gegenstände (nachfolgend zusammenfassend Vorbehaltsware genannt) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußern, soweit er den verlängerten Eigentumsvorbehalt (Forderungsabtretung gemäß nachstehendem Absatz (4)) sicherstellt. Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändung, Vermietung, Verleihung, Übereignung oder Sicherungsübereignung sind nicht gestattet.
- (4) Der Kunde tritt hiermit die ihm aus der Veräußerung oder dem sonstigen Einsatz der Vorbehaltsware, insbesondere dem Einbau der Vorbehaltsware in ein Bauwerk oder deren Verbindung mit einem Grundstück entstandenen oder noch entstehenden Forderungen an uns ab, wir nehmen die Abtretung an. Soweit die Vorbehaltsware in unserem Miteigentum gestanden hat, erfasst die Abtretung nur den dem Miteigentumsanteil entsprechenden Forderungsanteil.
- (5) Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nur widerruflich ermächtigt. Der Widerruf darf nur erfolgen, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag, insbesondere seiner Zahlungsverpflichtung, nicht ordnungsgemäß nachkommt, zahlungsunfähig oder überschuldet ist, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder ein solcher Antrag mangels Masse abgelehnt wurde. Im Falle des Widerrufs der Ermächtigung zum Einzug unserer Forderungen hat der Kunde auf Verlangen von uns dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen; wir sind gleichfalls berechtigt, den verlängerten Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Kunden des Kunden aufzudecken.
- (6) Die Ermächtigung des Kunden zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt, ohne dass es eines ausdrücklichen Widerrufs bedarf, bei Eintritt seiner Zahlungsunfähigkeit, bei Zahlungseinstellung, bei Stellung des Insolvenzantrages durch den Kunden oder einen Dritten oder bei Feststellung seiner Überschuldung.

- (7) Im Falle des Widerrufs der Einziehungsermächtigung ist der Kunde verpflichtet, uns unverzüglich Name bzw. Firma und Anschrift der Schuldner der abgetretenen Forderungen bekannt zu geben.
- (8) Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die überschießenden Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.
- (9) Bevorstehende oder vollzogene Zugriffe Dritter auf die abgetretenen Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen. Interventionskosten, wozu auch etwaige Prozesskosten gehören, gehen im Innenverhältnis zwischen uns und dem Kunden zu Lasten des letzteren.
- (10) Trotz des Eigentumsvorbehalts trägt der Kunde die Gefahr des Unterganges oder der Verschlechterung der gelieferten Ware oder der hieraus hergestellten Erzeugnisse.

§ 7

Gewährleistung

- (1) Wir haften für bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestehende Sach- und Rechtsmängel des Liefergegenstandes nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.
- (2) Wir übernehmen die Gewähr für die Mangelfreiheit der von uns hergestellten Erzeugnisse, bei bituminösem Material und bei RC-Baustoffen für die Einhaltung der im jeweiligen Einzelfall anzuwendenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung. Die Gewährleistung umfasst die Eigenschaften der Zuschlagstoffe und die innige Durchmischung vor der Abgabe.
- (3) Der Kunde ist für die Einhaltung der jeweils geltenden Einbauvorschriften selbst verantwortlich.
- (4) Erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen müssen uns unverzüglich, spätestens binnen 24 Stunden nach Lieferung, schriftlich mitgeteilt werden; anderenfalls gilt der Liefergegenstand als genehmigt, es sei denn, uns oder unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungshelfern fällt Arglist zur Last. Versteckte Mängel sind uns unverzüglich, spätestens 14 Tage nach ihrer Entdeckung, schriftlich anzuzeigen. Es gelten ergänzend §§ 377, 378 HGB.
- (5) Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche des Kunden beträgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen dieses Absatzes ein Jahr, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, gelten hingegen vorbehaltlich des nachfolgenden Satz 3 die gesetzlichen Verjährungsfristen, §§ 438 Absatz 1 Nr. 2 und 634a Absatz 1 Nr. 2 BGB. Sofern die VOB/B mit in das Vertragsverhältnis einbezogen sind, gilt für Bauwerke die in den VOB/B vorgesehene Gewährleistungsfrist; andere in den VOB/B vorgesehene Gewährleistungsfristen gelten nicht.
Sollten wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben, so gelten für etwaige Schadensersatzansprüche die gesetzlichen Fristen. Die gesetzlichen Fristen gelten auch für die Verjährung etwaiger Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Mängeln, wenn uns Vorsatz oder grobe

Fahrlässigkeit zur Last fällt, oder der Schadensersatzanspruch auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht.

- (6) Mängelrügen setzen eine Probeentnahme entsprechend den einschlägigen Vorschriften voraus; eine Probeentnahme auf der Baustelle muss in Gegenwart eines unserer Beauftragten oder des Lieferwerks erfolgen.
- (7) Wurden wir von dem Zeitpunkt der Probeentnahme nicht rechtzeitig unterrichtet und wurde uns keine Teilprobe mit Probeentnahmeniederschrift ausgehändigt, sind Gewährleistungsansprüche des Kunden ausgeschlossen.
- (8) Unsere Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel beschränkt sich der Sache nach auf Nacherfüllung. Im Rahmen unserer Nacherfüllungspflicht sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Kommen wir dieser Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Frist nach oder schlägt eine Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten. Rückgängigmachung des Vertrages ist ausgeschlossen, sofern nur ein unerheblicher Mangel vorliegt. Darüber hinaus ist, soweit wir mangelfreie Teillieferungen erbracht haben, eine Rückgängigmachung des gesamten Vertrages nur zulässig, wenn die Verwendungsmöglichkeit des Kunden an den erbrachten Teillieferungen nachweislich fortgefallen ist. Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz- oder Schadensersatzansprüche, bestehen nur im Rahmen der Regelungen des nachfolgenden § 8.
- (9) Die Weiterverarbeitung oder der Einbau von unsererseits gelieferter Ware gilt stets als Verzicht auf die Mängelrüge, soweit der Mangel erkennbar war. Das gilt insbesondere, wenn der Kunde die Ware nicht mit der notwendigen Temperatur einbaut.
- (10) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf die Eignung des Liefergegenstandes für den vom Kunden vorgesehenen, vom Üblichen abweichenden Verwendungszweck, soweit dieser nicht schriftlich vereinbart worden ist.
- (11) Unvermeidbare, branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen stellen keinen Sachmangel dar.
- (12) Wir sind berechtigt, die Beseitigung von Mängeln zu verweigern, solange der Auftraggeber seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

§ 8

Haftung

- (1) Für Schäden haften wir, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur,
 - a) soweit uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt
 - b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - c) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten
 - d) bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben

- e) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Für weitergehende Schadensersatzansprüche haften wir nicht.

- (2) Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (3) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir jedoch nur begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- (4) Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden ist in Höhe des Vertragswertes der betroffenen Leistung anzusetzen.

§ 9

Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist Bad Urach, Deutschland.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung einschließlich solcher aus Schecks und Wechseln ist am Erfüllungsort, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, gegen den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand vorzugehen.
- (3) Für alle Auseinandersetzungen aus Verträgen, für die diese AGB gelten, und für alle Auseinandersetzungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) sowie des Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.

§ 10

Schlussbestimmung

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen oder Teile hiervon unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Asphalt Malibu GmbH & Co. KG
Neuffener Straße 77
72574 Bad Urach

Stand: 05.05.2017